

genügender Fonds vorhanden ist, aber der Titel als solcher soll im Etat bestehen bleiben.

Abg. Fürbringer (N.): Die Nordseebäder sind seit Kriegsausbruch vollständig gesperrt. Die Schäden, die die Gemeinden und die Einwohner dadurch erlitten haben, sind als Kriegsschäden anzusehen, deshalb muß sich der Staat der Betroffenen annehmen und ein Notstandsdarlehen gewähren.

Abg. Dr. Neivoldt (H.): Den Antrag zum Schutze der Nordseebäder können meine Freunde nur begrüßen. Aus Westerland ist mir berichtet worden, daß die Einwohner die Zinsen für ihre Häuser nicht mehr bezahlen können. Die Staatshilfe muß deshalb einsehen. Auch in den Ostseebädern besteht eine außerordentliche Notlage, der der Staat abhelfen muß.

Finanzminister Dr. Lenzke: Das Kriegsschädengesetz regelt bereits alle Schäden, die durch den Krieg entstanden sind. Aber unter Kriegsschäden ist nur der unmittelbare Schaden durch den Krieg zu verstehen. Deshalb fallen die Helgoländer unter das Kriegsschädengesetz, weil die Bevölkerung abgeschoben worden ist, aber nicht die Nordseebäder, die nur mittelbare Schäden erlitten haben. Der Staat hat jedoch sofort eine Notstandsaktion eingeleitet und bereits 49 160 M. an Notstandsdarlehen für die Nordseebäder hergegeben. Der Badebetrieb der Nordseebäder hat durch den Krieg in bedauerlicher Weise gelitten. Es sind überall solche Schäden eingetreten, namentlich in allen Orten, die auf Fremdenverkehr angewiesen sind. Sie werden nicht verlangen, daß überall eine Staatshilfe eintritt. Wenn wir in dieser Weise den Ostseebädern helfen, würden sofort aus allen Gemeinden Verufungen kommen, die gleichfalls die Staatshilfe beanspruchen würden. Es sind aber bereits die Einleitungen getroffen, um im einzelnen zu prüfen, ob der Zinsfuß für Darlehen heruntersetzt werden kann, oder ob weitere Darlehen gegeben werden können. Aber so weit, wie die Antragsteller es wünschen, kann der Staat nicht gehen.

Abg. Fürbringer (N.): Wenn Vorkum und Nordseebäder besichtigt werden, so ist das doch eine kriegerische Maßnahme, und die daraus entstehenden Schäden müssen als Kriegsschäden angesehen werden. (Sehr richtig links.) Die Notstandsdarlehen sind eine schwere Last für die Bevölkerung. Es ist eine nochmalige Prüfung der ganzen Angelegenheit notwendig.

Abg. Bartscher (Z.) bedauert, daß die Gemeinden bei rückständigen Steuern zu Zwangsversteigerungen gegenüber den Hausbesitzern schreiten.

Abg. Korjant (B.): Unter den Statistiken zum Schutze des Deutschtums befindet sich ein Artikel zu dem Thema: „Wird weder von dem Mieter verlangen wollen, daß er ständig mit dem Thermometer in seinen Zimmern herumläuft und prüft, ob die Wärme nirgends 16 Grad übersteigt, noch kann man von dem Hauswirt verlangen, daß er die Wärme der Leitung ständig darauf kontrolliert, ob nicht in den sonnigen Tagesstunden mehr als 16 Grad erzeugt werden. Wenn Vermieter und Mieter sich nur mit der ihnen nach den Anforderungen des praktischen Lebens zuzumutenden Sorgfalt um die Erfüllung der Verordnung bemühen, handeln sie nicht schuldhaft und machen sich nicht strafbar, auch wenn gelegentlich eine praktisch unvermeidbare Wärmeüberschreitung vorkommt.“

Die Beschränkung der Badezeit auf einen Tag bereitet noch eine weitere technische Schwierigkeit. Die Warmwasseranlagen gestatten nur die gleichzeitige Entnahme einer begrenzten Anzahl von Bädern. Soll keine arge Kolossalwendung betrieben werden, so können nur vier bis sechs Personen in einem Hause gleichzeitig baden, und selbst bei arger Verschwendung kann man die Zahl nicht sehr erheblich steigern. Die üblichen, mit Warmwasserbereitung versehenen Stagenhäuser enthalten ein Erdgeschoss und vier Stockwerke mit je zwei Wohnungen, also zehn Familien. Diese Familien werden durchschnittlich aus einem Ehepaar, zwei Kindern und zwei Diensthofen bestehen. Es sollen also an einem Tage sechzig Bäder verabsolgt werden. Als Badezeit rechnet nicht einmal die fünfzehn Tagesstunden, sondern im allgemeinen nur drei bis vier Abende und zwei bis drei Morgenstunden zur Verfügung, da in den übrigen Stunden nur wenige Leute Zeit zum Baden haben. Der Vermieter wird also nicht umhin können, wenn sein Haus ganz vermietet ist, einen genauen Stundenplan zu machen, in den die Badezeit jedes Hausbewohners eingetragen ist. Die unglücklichen, theoretisch mit Warmwasser versorgten Mieter sind also praktisch nicht nur auf einen Badetag in der Woche, sondern auf eine ganze oder halbe Stunde beschränkt, und verlieren ihr Baderecht, wenn sie in dieser Zeitspanne aus geschäftlichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht baden können. Es wäre sehr wünschenswert, wenn das Generalkommando hier Abhilfe schaffe, indem es zwar jeden Hausbewohner auf ein Bad in der Woche beschränkte, die Verteilung dieser Bäder aber auf mehr als einen Tag gestreckte, und damit den Hauswirten die Möglichkeit gäbe, den Mietern zwar keinen freien, aber doch einen etwas größeren Spielraum einzuräumen.

Müssen nun die Mieter, die in der Badezeit und in der Zimmerwärme beschränkt werden, dem Hauswirt die volle Miete zahlen? Hier kann ich auf meinen früheren Aufsatz verweisen. Die Einschränkung des Badens stellt einen Mangel der Mietsache dar.

## Der Kampf ums Recht auf Heizung

Von Landrichter Richard May.

Seit meinem in Nr. 35 B vom 5. Februar d. J. unter gleichem Titel erschienenen Aufsatz hat die Rechtslage sich durch die am 15. Februar veröffentlichte Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals verändert, die besagt:

„In Mietwohnhäusern, Geschäftshäusern, Hotels usw. soweit sie durch Zentralheizung mit Wärme versorgt werden, darf die Zimmerwärme 16 Grad Celsius nicht übersteigen.“

In Mietwohnhäusern mit Warmwasserbereitung dürfen die Badeeinrichtungen nur an einem vom Hauswirt zu bestimmenden Tage der Woche in Benutzung genommen werden. Die Hauswirte sind berechtigt, an den übrigen Tagen die Benutzung der Badeeinrichtungen zu verhindern.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bestraft.“

Die Auslegung dieser Vorschriften hat bereits zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vermietern und Mietern geführt, weil die einheitliche Durchführung der Verordnung auf technische Schwierigkeiten stößt.

Um die Zimmerwärme auf 16 Grad Celsius zu bringen und zu halten, ist für die verschiedenen Zimmer einer Wohnung eine verschiedene Heizleistung erforderlich, da je nach der Lage das eine Zimmer leichter heizbar ist, als das andere. Da aber der Vermieter der Leitung nur eine einheitliche Wärme geben kann, so schwankt er, ob er die letztere gelegenen Zimmer bis auf 16 Grad Celsius reichen soll, mit der Folge, daß die günstiger gelegenen Zimmer eine höhere Wärme als 16 Grad erreichen, oder ob er die günstiger gelegenen Zimmer nur auf 16 Grad Celsius erhitzen soll, mit der Folge, daß die kälter gelegenen Zimmer 16 Grad Wärme nicht erreichen.

Die Bade-Einrichtungen sollen nur an einem Wochentag benutzt werden. Der Hauswirt kann aber die Benutzung an anderen Wochentagen nur verhindern, wenn er die Warmwasserbereitung ganz abstellt und dadurch den Mietern nicht nur das Badewasser, sondern auch das Gebrauchswasser zum Waschen, Aufwaschen und sonstigen Zwecken entzieht. Letzteres aber liegt weder im Interesse der Allgemeinheit, noch des Mieters, noch des Vermieters. Wird dem Mieter das warme Gebrauchswasser ent-